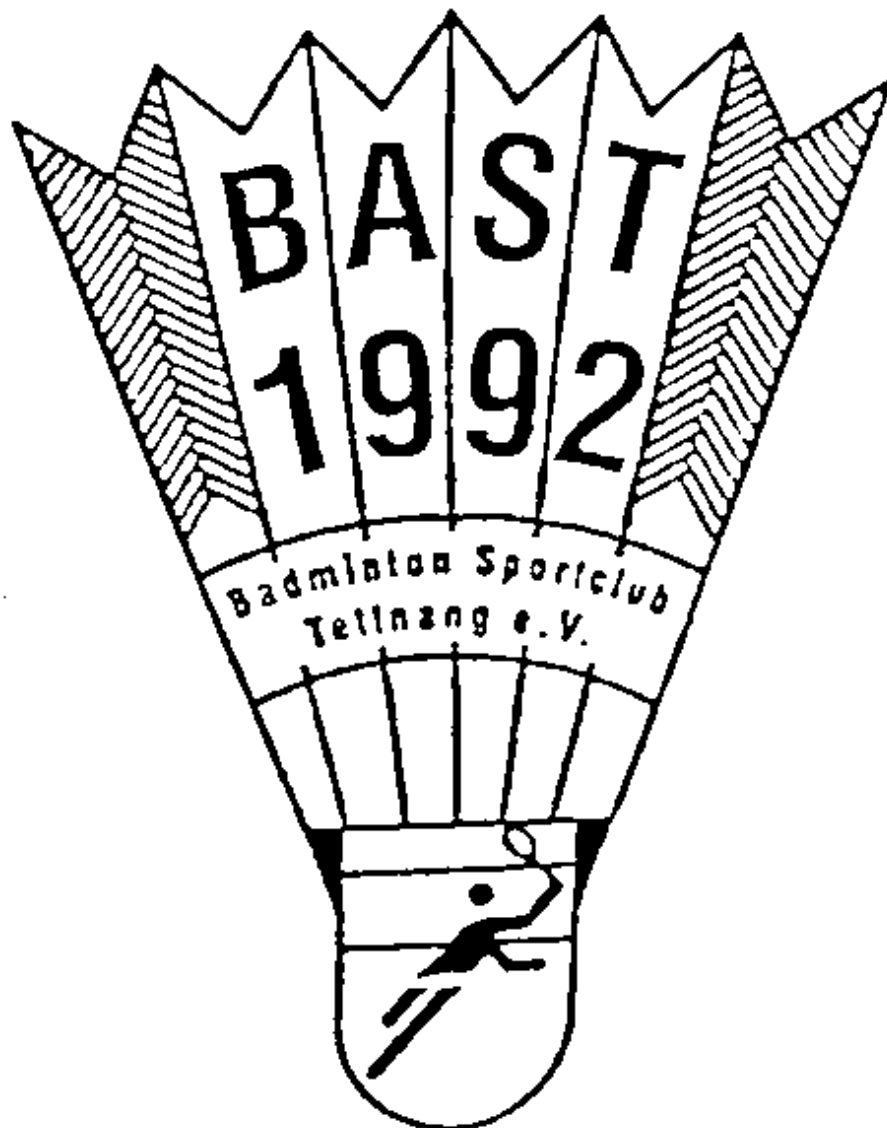


**Satzung und Verordnungen**  
**des**  
**Badminton-Sportclub Tett nang e.V.**  
**BAST**



# Inhaltsverzeichnis:

Seite

1 – 7 Satzung

8 – 9 Beitragsordnung

10 – 12 Geschäftsordnung

13 – 14 Jugendordnung

Die Neufassung der Satzung und Verordnungen wurde in der außerordentlichen Hauptversammlung am 22. Juli 1999 einstimmig beschlossen.

Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 03. März 2000 beim Amtsgericht Tettnang.

# SATZUNG

**des B A D M I N T O N - Sportclubs Tettngang e.V. (BAST)**

## **§ 1 NAME UND SITZ**

1. Der am 12.03.1992 gegründete Verein hat den Namen „Badminton-Sportclub Tettngang“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tettngang eingetragen. Er hat die Kurzbezeichnung „BAST“.
2. Er hat seinen Sitz in Tettngang.

## **§ 2 GESCHÄFTSJAHR**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 ZWECK DES VEREINES**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der freien Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluß von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
3. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
7. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

## **§ 4 MITGLIEDSCHAFT**

### **1. Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen.**

### **2. Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluß des Vorstandes aufgrund eines Aufnahmeantrages. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten.

- a) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Quartals, in dem sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.
- b) Personen, die sich um die Förderung der Sportart oder in der ehrenamtlichen Tätigkeit besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

### **3. Verlust der Mitgliedschaft**

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes und Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

- a) Der Austritt eines Mitglieds kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30.11. erfolgen und wird mit Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist. Ist dies nicht der Fall, kann der Vorstand bei driftigen Gründen Ausnahmeregelungen beschließen.
- b) Der Ausschluß eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - ba) mit der Zahlung eines Beitrages am Ende des Geschäftsjahres im Rückstand ist,
  - bb) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
  - bc) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
  - bd) sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Der Ausschluß ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluß steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu der er einzuladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlußbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

## **§ 5 GÖNNERSCHAFT**

Ein Gönner hat das Anrecht auf allgemeine Informationen vom Verein. Mit der Gönnerschaft sind keinerlei Rechte der Mitgliedschaft verbunden. Unkostenbeitrag für Gönner siehe Beitragsordnung.

## **§ 6 BEITRÄGE**

1. Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Sie sind ebenso zur Entrichtung der festgesetzten Zusatzbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren verpflichtet.
2. Die Höhe der Beiträge, Zusatzbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren wird von der Hauptversammlung festgesetzt.
3. Die Fälligkeit der Beiträge, festgesetzten Zusatzbeiträge sowie Umlagen entsteht mit dem 01.01. eines jeden Geschäftsjahres; eventuelle Aufnahmegebühren werden mit dem Beitritt fällig. Das Nähere hierzu regelt die dafür erlassene Beitragsordnung.
4. Auf Antrag eines Mitglieds können die Beiträge, festgesetzten Zusatzbeiträge und Umlagen gestundet oder erlassen werden. Die Entscheidung über einen solchen Antrag, der nur aus zwingenden finanziellen oder sozialen Gründen möglich ist, trifft der Vorstand.

## **§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereines entgegensteht oder diesem schadet.
2. Jedes über 18 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in Hauptversammlungen teilzunehmen.  
Alle Mitglieder sind berechtigt, an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

## **§ 8 ORGANE DES VEREINS**

Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand

## **§ 9 HAUPTVERSAMMLUNG**

1. a) Im ersten Vierteljahr jedes Geschäftsjahres soll die ordentliche Hauptversammlung durchgeführt werden. Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt Tettnang und persönliche Einladung jedes Mitglieds unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen mit Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlußfassung zu bezeichnen sind, einberufen.  
b) Die Hauptversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluß gefaßt wird.
2. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes.
  - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer.
  - c) Entlastung des Vorstandes.
  - d) Beratung und Beschlußfassung über auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten und Anträge.
  - e) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes.
  - f) Wahl der Kassenprüfer.
  - g) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen.
  - h) Berufungen gegen Ausschlußbeschlüsse des Vorstandes.
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
  - k) Entscheidungen über Beschwerden der Mitglieder gegen Beschlüsse des Vorstandes.
  - l) Beschlußfassungen über Satzungsänderungen und freiwilliger Auflösung des Vereins.
3. a) Anträge aus den Reihen der Mitglieder für die Hauptversammlung sind bis spätestens 15.01. jedes Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mit Begründung und Unterschrift einzureichen.  
b) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.  
c) Über verspätet eingegangene oder Ad hoc Anträge (ausgenommen ist diese Regelung bei Satzungsänderungen) kann nur beraten und beschlossen werden, wenn drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
4. Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.  
Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.

6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder und können nur behandelt werden, wenn sie vorher als Tagesordnungspunkt angekündigt worden sind.
7. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Schriftführer und vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
8. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlußfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung maßgeblich.

## **§ 10 VORSTAND**

1. Den Vorstand bilden:
  - a) der/die Vorsitzende
  - b) der/die stellvertretende Vorsitzende
  - c) der/die Kassier (in)
  - d) der/die Vereinsjugendleiter (in)
  - e) der/die Sportwart (in)
  - f) der/die Freizeitwart (in)
  - g) der/die Schriftführer (in) / Pressewart (in)
2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten; insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch diese Satzung ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre in der unter Ziffer 1 aufgeführten Reihenfolge gewählt.
4. Von den Mitgliedern des Vorstandes sind insbesondere folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen:
  - a) alle Belange des Vereines
  - b) Fragen der Vereinsstruktur
  - c) Neugründung und Auflösung von Abteilungen
  - d) Jugendpflege und Jugendförderung
  - e) Öffentlichkeitsarbeit
  - f) Finanz-, Steuer- und Vermögensfragen
  - g) Führen eines Inventarverzeichnisses
  - h) Rechtsfragen
  - i) Hallenbelegung
  - k) Ausschluß von Mitgliedern
  - l) Verfügung von Strafmaßnahmen gem. §13
  - m) Erarbeitung von Vorschlägen für Beitragsanpassungen zur Beschlußfassung durch die Hauptversammlung.
5. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind der Vorstand im Sinne des §26 BGB; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.

6. Die Organe des Vereins können beschließen, daß für bestimmte Aufgabenbereiche bei Bedarf „Ausschüsse beim Vorstand“ gebildet und wieder aufgelöst werden (Fachausschüsse).
7. Die nichtöffentlichen Sitzungen des Vorstandes sind vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder telefonisch nach Bedarf einzuberufen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind vom Schriftführer und vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, oder dem die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
8. a) Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen über 255,65 EUR ohne Beschluß des Vorstandes eingehen. Ein Eilentscheidungsrecht steht ihnen nicht zu. Dauerschuldverhältnisse und rechtsgeschäftliche Verpflichtungen ab 51,13 EUR bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch einen Vorstandsbeschluß.  
b) Es ist unzulässig, einen einheitlichen, wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgaben zu begründen.

## **§ 11 JUGENDARBEIT**

1. Schwerpunkte der Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.
2. Die Vereinsjugend arbeitet gemäß der Bestimmungen der dafür erstellten Vereinsjugendordnung. Soweit darin keine Regelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

## **§ 12 ORDNUNGEN DES VEREINS**

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Geschäfts-, eine Beitrags- und eine Jugendordnung, die von der Hauptversammlung zu beschließen sind.

## **§ 13 STRAFBESTIMMUNGEN**

1. Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Vereinsangehörige, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:
  - a) Verweis,
  - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins,
  - c) Ausschluß (siehe §4, Ziffer 3 b)
2. Die Art/Höhe des Strafmaßes liegt im Ermessen des Vorstandes. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.



## **§ 14 KASSENPRÜFER**

1. Die Hauptversammlung wählt jährlich aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei neue Kassenprüfer und eine Vertretung, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, sachlich und rechnerisch prüfen, diese Prüfung durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten. Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, überschaubarer Zeiträume während und am Schluß des Geschäftsjahres stattfinden.

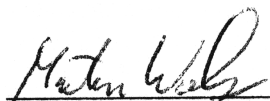
## **§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

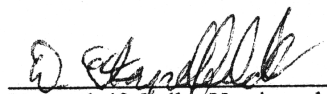
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes an die Stadt Tett nang zu übertragen mit der Auflage, dieses Geld ausschließlich für die Pflege des Jugendsportes zu verwenden. Entsprechendes gilt für die Beschlußfassung über den Wegfall des Vereinszweckes.

## **§ 16 INKRAFTTRETEN**

Neufassung der Satzung am 22. Juli 1999.

Tett nang, 22.07.1999

  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vorsitzender  
Martin Weber


  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift Stellv. Vorsitzender  
Dirk Stapelfeldt

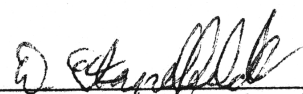
# BEITRAGSORDNUNG

## **des B A D M I N T O N - Sportclubs Tett nang e.V. (BAST)**

1. Die Beitragsordnung wurde aufgrund des §6 Ziffer 3 der Satzung erlassen und regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliederbeitrag wird durch Beschluß der Hauptversammlung festgelegt und tritt jeweils mit dem 01. Januar des Jahres in Kraft, in dem der Beschluß gefaßt wird. Die Hauptversammlung kann durch Beschluß einen anderen Termin festsetzen.
3. Bei Eintritt nach dem 30.06. ist der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.
4. Die Beitragszahlung erfolgt im ersten Quartal des Geschäftsjahres vorzugsweise durch Abbuchung. Gebühren, die durch Rücklastschriften entstehen und die das Mitglied zu vertreten hat, sind von diesem Mitglied zu tragen. Bei anzumahenden Beitragsversäumnissen wird jeweils eine Mahn- und Verwaltungsgebühr von 5,11 EUR erhoben. Ist auch die zweite Mahnung erfolglos, so wird ein Inkassoverfahren eingeleitet, dessen Kosten das belastete Mitglied zu tragen hat. Die jeweils gültigen Beitragsklassen sind im Anhang zu dieser Beitragsordnung aufgeführt.
5. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. eines jeden Jahres möglich. Das Nähere hierzu regelt die Satzung (vgl. §4, Ziffer 3, Punkt a der Satzung). Bei verspätetem Eingang der Kündigung laufen Mitgliedschaft und Beitragspflicht bis zum Ende des folgenden Geschäftsjahres weiter. Für diesen Fall ist eine erneute Kündigung nicht notwendig.
6. In dem Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württ. Landessportbundes (WLSB) inbegriffen.
7. Alle Beiträge des Vereins werden durch den/die Vereinskassier(in) eingezogen.
8. Anträge auf eine Änderung der Beitragsklasse sind mit den dazu notwendigen Nachweisen schriftlich über den/die Kassier(in) vorzulegen (vgl. Anhang). Änderungen treten in dem darauf folgendem Geschäftsjahr ein.
9. Jugendliche werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres im folgenden Geschäftsjahr als Erwachsener in der Beitragsklasse 01 geführt, sofern keine Kündigung oder ein entsprechender Antrag nach Ziffer 8 mit Nachweis nach Ziffer 10 erfolgt.
10. Jugendliche ab dem vollendeten 18. Lebensjahr können in der Beitragsgruppe 02 verbleiben, solange sie das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben und den Status Schüler, Auszubildender, Student oder Wehr- und Ersatzdienst (Zivildienst-) leistender haben. Eine rückwirkende Zurückstufung ist nicht möglich.

11. Für den Familienbeitrag der Beitragsklasse 05 gilt folgende besondere Regelung:
- Den beiden erziehungsberechtigten Elternteilen ist ein allein Erziehungsberechtigter Elternteil gleichgestellt sofern keine Ehe (mehr) besteht.
  - Überschreitet ein Jugendlicher die Altersgrenze von 18 Jahren und besteht eine Voraussetzung für den Verbleib in der Beitragsklasse für Jugendliche, so verbleibt er, solange diese Voraussetzung besteht, im Familienbeitrag mit dem Beitrag der Klasse 05.
- Für beide Fälle a) und b) gilt der Grundsatz, daß diese Regelung nur greift, sofern die Vergünstigungsklausel im Ergebnis zu einem günstigeren Beitrag als die Summe der normalen Beitragssätze führt.
12. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert und verwaltet.
13. Die Beitragsordnung bzw. Änderungen tritt/treten mit der Bestätigung durch die Hauptversammlung am 22.07.1999 in Kraft.

  
 Unterschrift Vorsitzender  
 Martin Weber

  
 Unterschrift Stellv. Vorsitzender  
 Dirk Stapelfeldt

## **ANHANG ZUR BEITRAGSORDNUNG**

### Beitragsklassen und Beitragssätze pro Jahr

01. Erwachsene ab 18 Jahren	40,-- EUR
02. Jugendliche von 14 - 18 Jahren (Einzelmitglieder)	25,-- EUR
03. Kinder bis 14 Jahren (Einzelmitglieder)	15,-- EUR
04. Ehepaare ohne Kinder	60,-- EUR
05. Ehepaare mit Kinder (Anzahl nicht beschränkt)	75,-- EUR
06. Gönner	mind. 15,-- EUR
07. Familienmitglied der Gruppe 04 oder 05 (dort erhoben)	-,-- EUR
08. Ehrenmitglied (Satzung §4, Ziffer 2 b)	-,-- EUR

# GESCHÄFTSORDNUNG

des **B A D M I N T O N - Sportclubs Tett nang e.V. (BAST)**

## **1. GELTUNGSBEREICH**

Der Badminton-Sportclub Tett nang e.V. erläßt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese Geschäftsordnung.

## **2. VERSAMMLUNGSLEITUNG**

- a) Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
- b) Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsmäßigen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
- c) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
- d) Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- e) Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

## **3. ABSTIMMUNGEN**

- a) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
- b) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.

- c) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
- d) Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
- e) Abstimmungen erfolgen offen. Der Versammlungsleiter muß jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste, die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.
- g) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- h) Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
- i) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmengleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- j) Auf den Antrag von mindestens zehn der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muß eine Abstimmung wiederholt werden, wenn der Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen wird. Der Antrag kann auf Wiederholung der Abstimmung in offener, namentlicher oder geheimer Weise gerichtet sein.

#### **4. WAHLEN**

- a) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.
- b) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
- c) Vor den Wahlen ist ein Wahlausschuß mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
- d) Der Wahlausschuß hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
- e) Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied (§7 Abs. 2 der Satzung), daß das 18. Lebensjahr am Wahltag vollendet hat.  
Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht. Diese Voraussetzungen sind vor der Wahl zu prüfen und die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.


- f) Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuß festzustellen, dem Versammlungsleiter bekanntzugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.
- g) Im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern des Vorstandes, während der Legislaturperiode beruft der Vorstand ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten satzungsgemäß festgelegten Wahl.


## **5. VERSAMMLUNGSPROTOKOLLE**

Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Diese sind vom Vorsitzenden zu Archivieren.

## **6. INKRAFTTRETEN**

Diese Geschäftsordnung bzw. Änderungen tritt/treten mit der Bestätigung durch die Hauptversammlung am 22.07.1999 in Kraft.

  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vorsitzender  
Martin Weber

  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift Stellv. Vorsitzender  
Dirk Stapelfeldt

# JUGENDORDNUNG

## **des B A D M I N T O N - Sportclubs Tett nang e.V. (BAST)**

Entsprechend der Satzung des BAST (§11 Ziffer 2, §12) wurde folgende Jugendordnung von der Jugendvollversammlung am 13.02.1999 vorgeschlagen und durch die Hauptversammlung am 22.07.1999 beschlossen.

### **1. NAME UND MITGLIEDSCHAFT**

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bilden die Vereinsjugend im Badminton - Sportclub Tett nang e.V. (BAST).

### **2. AUFGABEN UND ZIELE**

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel (Jugendetat). Sie ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv und trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben.

Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.

### **3. JUGENDVOLLVERSAMMLUNG**

- a) Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und ist vier bis acht Wochen vor der Hauptversammlung durchzuführen. Die Einladung erfolgt durch den/die Jugendleiter/in.
- b) Aufgaben:
  - ba) Entgegennahme des Berichts des Jugendausschusses
  - bb) Entlastung des Jugendausschusses
  - bc) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Jugendausschusses
  - bd) Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit
  - be) Beratung des Jugendetats
  - bf) Änderung der Jugendordnung
- c) Stimm- und wahlberechtigt sind alle Jugendlichen des Badminton Sportclub Tett nang e.V. (BAST) ab dem vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie die Mitglieder des Jugendausschusses.

#### **4. VEREINSJUGENDAUSSCHUSS**

- a) Der Vereinsjugendausschuß besteht aus:
- der oder dem Vereinsjugendleiter/in
  - der oder dem Vereinsjugendsprecher/in
  - weiteren Mitarbeiter/innen
- b) Der oder die Vereinsjugendleiter/in ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes und wird nach den Bestimmungen der Satzung von der Hauptversammlung gewählt. Der Vorschlag der Jugendvollversammlung sollte berücksichtigt werden. Er/Sie vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen und leitet die Jugendausschußsitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird. Die übrigen Mitglieder des Jugendausschusses werden auf ein Jahr gewählt; gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Vereinsjugendsprecherin bzw. Vereinsjugendsprecher dürfen bei ihrer Wahl das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und müssen mindestens 14 Jahre alt sein.
- c) Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme.
- d) Der Jugendausschuß tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

#### **5. JUGENDKASSE**

Es wird keine eigene Jugendkasse geführt.

#### **6. SONSTIGE BESTIMMUNGEN**


Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung des BAST.

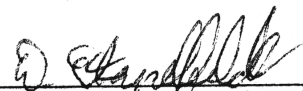
#### **7. GÜLTIGKEIT UND ÄNDERUNG DER JUGENDORDNUNG**

Die Jugendordnung wird von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder vorgeschlagen und von der Hauptversammlung beschlossen. Das Gleiche gilt für Änderungen.

#### **8. INKRAFTTRETEN**

Die Jugendordnung bzw. Änderungen tritt/treten mit der Bestätigung durch die Hauptversammlung am 22.07.1999 in Kraft.

  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vorsitzender  
Martin Weber

  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift Stellv. Vorsitzender  
Dirk Stapelfeldt